

Geschäftsordnung der Volkshochschule Bergisch Gladbach

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 3 der VHS-Satzung vom 04.12.1975 in der Fassung vom 20.12.1976 erläßt der Stadtdirektor der Stadt Bergisch Gladbach folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Diese Geschäftsordnung gilt für den internen Arbeitsablauf in der Volkshochschule und regelt das Verfahren bei den Konferenzen.

§ 2

- (1) Die Konferenzen haben den Zweck, die in der Satzung niedergelegten Mitwirkungsrechte der Beteiligten sicherzustellen.
- (2) VHS-Konferenzen sind:
 1. Besprechungen der Hauptamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter (HPM) mit dem VHS-Leiter,
 2. Besprechungen der Nebenamtlichen Pädagogischen Mitarbeiter (NPM) mit dem VHS-Leiter und/oder den HPM,
 3. Besprechungen der Nebenamtlichen Fachleiter mit dem VHS-Leiter und/oder den HPM,
 4. Besprechungen der Nebenamtlichen Außenstellenleiter mit dem VHS-Leiter,
 5. Anhörung der Sprecher der NPM durch den VHS-Leiter,
 6. Anhörung der Sprecher der Teilnehmer durch den VHS-Leiter.

Die einzelnen Konferenzen können auch gemeinsam stattfinden.

- (3) Die Mitglieder der VHS-Konferenz nach Ziff. 1, 3 und 4 sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, die anderen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

§ 3

- (1) Vorsitzender der VHS-Konferenz ist der VHS-Leiter.
- (2) Bei einer Konferenz nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 kann sich der VHS-Leiter durch einen HPM vertreten lassen.

§ 4

- (1) Der VHS-Leiter ruft die VHS-Konferenz nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 möglichst einmal im Monat, die nach Ziff. 2 bis 6 möglichst einmal im Semester ein.

- (2) Die Einladung mit Angaben über Ort, Zeit und Tagesordnung sind den Mitgliedern der VHS-Konferenz nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6 mindestens 7 Tage vor Beginn bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann ohne Einhaltung der Frist eingeladen werden.

§ 5

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) Jedes Mitglied einer VHS-Konferenz nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 und Ziff. 3 bis 6 kann Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (3) Anträge einzelner NPM müssen von zwei weiteren NPM unterstützt und unterzeichnet werden.
- (4) Anträge zur Tagesordnung werden vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei ihm eingegangen sind. Bis zu drei Tagen, bei verkürzter Ladungsfrist bis zu Beginn der Sitzung, kann jedes Mitglied schriftlich die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. Widerspricht der Vorsitzende der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit möglichst auf die Tagesordnung der nächsten VHS-Konferenz zu setzen.

§ 6

- (1) Die VHS-Konferenz kann nach Beratung und Abstimmung Empfehlungen aussprechen.
- (2) Der VHS-Leiter entscheidet über die ihm vorgelegten Empfehlungen der VHS-Konferenz.
- (3) Der VHS-Leiter entscheidet insbesondere über die Aufnahme des von den HPM für ihren Fachbereich oder ihre Abteilung vorgeschlagenen Arbeitsplanentwurfes in den Entwurf des Gesamtarbeitsplans, den der VHS-Leiter dem Interkommunalen Ausschuß zur Beschlußfassung vorlegt.
- (4) Der VHS-Leiter hat das Recht, über seine eigenen Fachbereiche hinaus Veranstaltungen in anderen Fachbereichen selbst zu planen oder durch die HPM planen zu lassen.

§ 7

- (1) Die Sitzungen der VHS-Konferenzen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Mitglieder der VHS-Konferenzen sind verpflichtet, über die Beratung der Angelegenheiten – mit Ausnahme der Ergebnisse – Verschwiegenheit zu bewahren. Auf ihre Verschwiegenheitspflicht sind sie hinzuweisen.

§ 8

- (1) Über den Verlauf jeder Sitzung einer VHS-Konferenz nach § 2 Abs. 2 Ziff. 2 bis 6 ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muß die Bezeichnung der VHS-Konferenz, Ort, Beginn und Ende der Konferenz, die Tagesordnung, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, die Namen der anwesenden und der verhinderten Mitglieder sowie die Ergebnisse der Beratungen enthalten.

- (3) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift ist zu den VHS-Akten zu nehmen.

§ 9

Hinsichtlich der Anträge zur Geschäftsordnung, der Reihenfolge der Abstimmung und der Form der Abstimmung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates in der jeweils gültigen Fassung.

Bergisch Gladbach, den 25.03.1977

F e l l
Stadtdirektor